

Anforderungen an einen gerichtlichen Vergleich

Art. 205, Art. 208, Art. 336 ZPO

Ein Vergleich auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses muss den exakten auszustellenden Wortlaut wiedergeben. Ansonsten ist der Inhalt nicht genügend bestimmt bzw. der Vergleich nicht vollstreckbar und damit nichtig. [74]

OGer BE ZK 15 12, Urteil vom 12. Juni 2015

Die Parteien hatten im Rahmen der Schlichtungsverhandlung einen Vergleich abgeschlossen, mit welchem sich die Beschwerdegegnerin (Arbeitgeberin) zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses «mit den anlässlich der Schlichtungsverhandlung besprochenen Änderungen» verpflichtet hatte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers (Arbeitnehmer) hatte das daraufhin ausgestellte Arbeitszeugnis nicht dem Besprochenen entsprochen. Er hatte ein Revisionsgesuch bei der Schlichtungsbehörde eingereicht und die Revision der gerichtlichen Genehmigung des Vergleichs verlangt. Die Schlichtungsbehörde hatte das Gesuch abgewiesen.

Gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Das Gericht lehnte die Revision des Vergleichs ab: Der Revisionsgrund der Unwirksamkeit nach Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO beziehe sich nur auf die zivilrechtliche Unwirksamkeit (z.B. Willensmängel, Rechts- und Sittenwidrigkeit, Dissens etc.). Davon ausgenommen seien die vom Beschwerdeführer geltend gemachten prozessualen Fragen der mangelnden Klarheit bzw. Unvollstreckbarkeit des Vergleichs.

Dabei beliess es das Gericht aber nicht, sondern es prüfte von Amtes wegen die Vollstreckbarkeit des Vergleichs. Es bejahte zwar die formelle Vollstreckbarkeit, untersuchte dann aber die tatsächliche Möglichkeit, die im Vergleich festgestellte Leistungspflicht durchzusetzen. Es erwog, dass die durchzusetzende Leistungspflicht sachlich, örtlich und zeitlich so klar bestimmt sein müsse, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten müsse. Weil der Wortlaut und die abzuändernde Version des Arbeitszeugnisses im Vergleich nicht festgehalten worden seien und eine Auslegung der Vereinbarung anhand der Parteiaussagen aufgrund der Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens nicht möglich sei, lehnte das Gericht die Vollstreckbarkeit des Vergleichs ab. Die Ausführungen der Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung müssten in einem Beweisverfahren rekonstruiert werden. Die Ermittlung des Vergleichsinhalts sei aber nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts. Ob eine Beweiserhebung über die Parteiaussagen im Schlichtungsverfahren überhaupt zulässig und verwertbar sei, liess das Gericht da-

bei offen. Da der gerichtliche Vergleich auf Parteidispositionen beruhe, könne er – anders als das von einem Gericht formulierte Dispositiv – zudem nicht nach Art. 334 ZPO berichtigt oder erläutert werden. Der Beschwerdeführer müsse eine neue Klage in derselben Sache erheben. Das sei zulässig, da der Vergleich mangels Vollstreckbarkeit auch nicht in materielle Rechtskraft erwachsen könne.

Gestützt auf das Gesagte stellte das Obergericht von Amtes wegen fest, dass der Vergleich nichtig sei. Die genehmigende Behörde habe es verpasst, ihn auf seine Klarheit und Vollständigkeit zu prüfen und die Parteien zur Klarstellung oder Verbesserung bzw. vollständigen Ausformulierung des Arbeitszeugnisses aufzufordern. Dabei handle es sich um einen krassen Verfahrensmangel, zumal dem Beschwerdeführer die Zwangsvollstreckung verwehrt sei.

Das Gericht hob die Verfügung der Schlichtungsbehörde über die Genehmigung des Vergleichs *ex officio* auf.

Kommentar

Der Entscheid illustriert, dass in einem allfälligen Vollstreckungsverfahren die Konkretisierung bzw. Auslegung eines anlässlich der Schlichtungsverhandlung abgeschlossenen Vergleichs aufgrund des Protokollierungsverbots nur eingeschränkt möglich ist. Umso mehr sind die Parteien und ihre Anwälte in der Pflicht, einen hinreichend klaren Vergleich nicht nur zu erzielen, sondern auch zu dokumentieren und vom Gericht bzw. der Schlichtungsbehörde protokollieren zu lassen.

Die Schlichtungsbehörde ist zwar grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, das Ergebnis eines solchen Vergleichs inhaltlich zu kontrollieren (KUKO ZPO-GLOOR/UMBRICHT LUKAS, Art. 208 N 4); sie sollte aber zumindest seine Vollstreckbarkeit sicherstellen (vgl. BSK ZPO-STECK, Art. 241 N 14).

Die korrekte Ausübung dieser Prüfungspflicht ist für die Parteien, insbesondere für nicht anwaltlich vertretene Personen, von eminenter Bedeutung. Ansonsten besteht bei einem von der Schlichtungsbehörde genehmigten, aber unklaren Vergleich das Risiko, dass sie in derselben Sache ein zweites Verfahren führen oder gar ihren vermeintlich abgeschlossenen Vergleich rückabwickeln müssen. In Kantonen, in denen auch Laien die Funktion von Friedensrichtern ausüben (z.B. ZH und SO), ist deren entsprechende Schulung erforderlich.

Anela Lucic